

Bundessozialgericht

9a RV 50/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

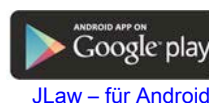
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 6. November 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 1983 und das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 24. November 1982 aufgehoben.

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides des Versorgungsamts Kiel vom 5. März 1981 und Aufhebung des Wider-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

spruchsbescheides des Landesversorgungsamts Schleswig-Holstein vom 8. April 1982 verurteilt, der Klägerin auch für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1980 Witwenversorgung zu gewähren.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtszügen zu erstatten.

G r ü n d e :

I

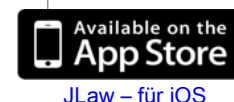
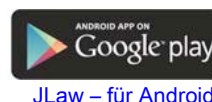
Die Beteiligten streiten um den Beginn einer wiederaufgelebten Witwenversorgung.

Auf den Antrag der Klägerin vom 29. April 1980 gewährte ihr der Beklagte gemäß § 44 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 1. Januar 1981 ab wiederaufgelebte Witwenversorgung nach ihrem früheren Ehemann (angefochtener Bescheid des Versorgungsamts vom 5. März 1981). Die neue Ehe der Klägerin war im Verbund mit dem Versorgungsausgleich als Folgesache (§ 623 Zivilprozeßordnung -ZPO-) durch Urteil des Amtsgerichts (AG) vom 23. April 1980 geschieden worden. Die Klägerin und ihr geschiedener Ehemann hatten unmittelbar nach der Verkündung des Urteils zu Protokoll

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

des AG "soweit möglich" auf Rechtsmittel verzichtet. Auf die Beschwerde des von dem Versorgungsausgleich betroffenen Versorgungsträgers wurde das Urteil des AG vom 23. April 1980 durch Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 30. Oktober 1980 im Ausspruch zum Versorgungsausgleich insofern geändert, daß ein Versicherungsträger in den Versorgungsausgleich miteinbezogen wurde, ohne die Gesamthöhe des der Klägerin zustehenden Ausgleichs im Endergebnis abzuwandeln. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des AG versah das Urteil des AG vom 23. April 1980 mit dem Vermerk vom 31. Dezember 1980, daß dieses Urteil in Verbindung mit dem Beschluß des OLG vom 30. Oktober 1980 am 12. Dezember 1980 rechtskräftig geworden sei. Die Klägerin forderte dagegen in ihrem Widerspruch gegen den angefochtenen Bescheid, den Beginn ihrer Rente auf den 1. Mai 1980 vorzuverlegen, weil das Urteil des AG in seinem Scheidungsausspruch wegen des Rechtsmittelverzichts der Hauptbeteiligten bereits am 23. April 1980 rechtskräftig geworden sei. Dies lehnte der Beklagte unter Hinweis auf den Rechtskraftvermerk ab; er sei auch rechtens (Widerspruchsbescheid vom 8. April 1982).

Klage und zugelassene Berufung der Klägerin haben keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 24. November 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 11. Juli 1983). In Übereinstimmung mit dem SG hat das LSG darauf abgestellt, daß jedenfalls der Verzicht auf das zulässige Rechtsmittel der Anschlußberufung gegen den Scheidungsausspruch nicht rechtswirksam gewesen sei. Denn der Versorgungsträger habe das Hauptrechtsmittel der Beschwerde noch nicht eingelegt gehabt; vorher sei es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

wegen des globalen Schutzzwecks der Regelung unzulässig, auf ein Anschlußrechtsmittel zu verzichten. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung des OLG im Dezember 1980 sei auch der Scheidungsausspruch rechtskräftig geworden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 44 Abs 4 BVG. Durch den umfassenden Verzicht der Parteien auf Rechtsmittel, Anschlußrechtsmittel und den Antrag auf Folgeanträge gemäß § 629c ZPO sei der Scheidungsausspruch sofort rechtskräftig geworden. Das habe das LSG verkannt.

Die Klägerin beantragt,
die angefochtenen Urteile aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihr auch für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1980 Witwenversorgung zu gewähren.

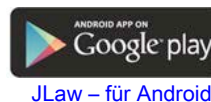
Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

II

Die Revision hat Erfolg. Der Klägerin steht auch für die umstrittene Zeit Witwenversorgung zu, weil ihre Ehe entgegen der Meinung des Beklagten und der Vorinstanzen am 23. April 1980 aufgelöst wurde. An diesem Tag ist das Verbundurteil des AG in seinem Scheidungsausspruch rechtskräftig geworden.

Nach § 44 Abs 4 BVG in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl I, 1633), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl I, 98), beginnt die Witwenversorgung mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Das Urteil des AG vom 23. April 1980 ist durch den globalen Rechtsmittelverzicht der Klägerin und ihres geschiedenen Ehemannes in seinem Scheidungsausspruch noch an demselben Tag in Rechtskraft (Teilrechtskraft) erwachsen (§ 705 ZPO).

Der Rechtsmittelverzicht war zulässig und rechtswirksam auch insoweit, wie er die Anschlußberufung betraf. Denn die Parteien konnten das Risiko des Verzichts voll überblicken. Die Scheidung war zwischen ihnen von vornherein nicht umstritten und auch die für sie entscheidende materielle Regelung des Versorgungsaus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

gleichs war von Anfang an klar zu übersehen und von keinem der Beteiligten insoweit bestritten.

Dazu liegt inzwischen höchststrichterliche Rechtsprechung vor. Nach Verkündung des angefochtenen Berufungsurteils hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, daß im Verbundverfahren bei beiderseitigem Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch auch schon vor Einlegung des Hauptrechtsmittels wirksam auf Rechtsmittelanschließung zum Scheidungsausspruch verzichtet werden kann (Beschuß vom 15. Februar 1984, IVb ZB 577/80, in FamRZ 1984, 467). Er hat ausgeführt, unter bestimmten Umständen bestehe auch unter Beachtung des in § 521 ZPO zum Ausdruck kommenden Schutzzwecks kein hinreichender Grund, den Parteien die Möglichkeit eines Verzichts auf eine die Wiedereinbeziehung der Scheidungssache erlaubende Anschließung vorzuenthalten und ihnen diese Möglichkeit selbst gegen ihren Willen zu erhalten. Das sei der Fall, wenn sie zB den Scheidungsausspruch und die Folgesache für das weitere Verfahren derart aufgespalten hätten, daß die Scheidungsfrage als zwischen ihnen geklärt rechtsmittelrechtlich ausgesondert bleibe. Sie müßten von vornherein übersehen können, was es bedeute, wenn sie auf ein Rechtsmittel des Gegners oder des betroffenen Versorgungsträgers in der Folgesache nur noch mit Angriffs- und Verteidigungsvorbringen zu dieser Folgesache, nicht jedoch durch Anfechtung des Scheidungsausspruchs reagieren könnten. Der Senat schließt sich dem an. Die Rechtsauffassung des BGH gewährleistet, daß sich der Schutzzweck des § 521 ZPO nicht verselbständigt und gegen die Interessen der Parteien kehrt, wie der vorliegende Fall zeigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Rechtskraftvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des AG vom 31. Dezember 1980 ist danach offensichtlich unrichtig. Sein Inhalt, der dem Inhalt eines Rechtskraftzeugnisses (§ 706 Abs 1 ZPO) entspricht, ist iS des § 418 Abs 2 ZPO widerlegt. In diesem Fall hat es der Senat vorgezogen, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).

Im übrigen steht es in vergleichbaren Fällen den Sozialgerichten frei, den Rechtsstreit nach § 114 Abs 1 SGG auszusetzen und demjenigen Beteiligten, der die Richtigkeit eines Rechtskraftvermerks (hier § 7 Abs 1 der Aktenordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften idF der Schleswig-Holsteinischen AV vom 21. Juni 1977 - SchlHA S 198 -) oder eines Rechtskraftzeugnisses bestreitet, aufzugeben, nach § 576 Abs 1 ZPO die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen (sog Erinnerung).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)